

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

Per E-Mail

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Herrn Mathias Trede
Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel

| Unser Zeichen | Rechtsanwalt | Sekretariat | Kontakt | Kiel |
|------------------|------------------------|---|--|------------|
| 03431-25-OR-3107 | Prof. Dr. M. Nebendahl | Susanne Lüdtke Mareike Bittner Celina Bähjjer | ☎ +49 431 97918-27 ☎ +49 431 97918-67 ☎ +49 431 97918-57 ☎ +49 431 97918-37 ✉ susanne.luedtke@bmz-recht.de ✉ mareike.bittner@bmz-recht.de ✉ celina.baethjer@bmz-recht.de | 16.09.2025 |

An:
mathias.trede@drk-sh.de

DRK-Landesverband SH wg. Finanzierungsvereinbarung Stadt Neumünster

Sehr geehrter Herr Trede,

in obiger Angelegenheit komme ich – aufgrund meiner Arbeitsbelastung leider mit einer gewissen Verspätung, die ich zu entschuldigen bitte – zurück auf Ihre Nachfragen vom 06. und 08.08.2025, mit der Sie mir die Anlage 1 zur Finanzierungsvereinbarung KiTaG der Stadt Neumünster sowie das Protokoll der Stadt Neumünster zu der gemeinsamen Sitzung vom 05.08.2025 übermittelt haben. Ich darf hierzu Folgendes festhalten:

1. Den übersandten Unterlagen habe ich entnommen, dass die Stadt Neumünster im Grundsatz bereit ist, die Miete, die ein Einrichtungsträger für die Anmietung des KiTa-Geländes und -gebäudes an einen dritten Vermieter entrichten muss, als notwendige Betriebskosten für den Betrieb einer KiTa anzuerkennen. Nicht recht deutlich wird, ob die Stadt Neumünster in einem derartigen Fall eine Deckelung auf den im Mietspiegel

KIEL

Prof. Dr. Mathias Nebendahl¹⁷ ¹⁸ ¹⁹, Notar
Dr. Matthias Krisch²⁰, Notar
Dr. Christian Becker²¹, Notar
Dr. Katja Francke²²
Dr. Hauke Thilow²³ ²⁴, Notar
Dr. Christian Wolff²⁵ ²⁶
Dr. Johannes Badenhop²⁷ ²⁸, Notar
Dr. Christian Kuhlmann²⁹
Kati Beier-Vafeldis, LL.M. (London)
Dr. Susann Röchlitz³⁰
Dr. Martin Witt³¹, Notar
Dr. Fiete Kalscheuer³²
Dr. Thomas Güttau³³
Judith Foest
Dr. Markus Jurawitz
Dr. Jan-Philipp Redder
Charlotte Gaschke
Maria Jaletzke-Fest
Dr. Yilmaz Algin
Dr. Nicolas Harding
Dr. Johannes Fitzke
Talea Iben
Lisa Bülow
Prof. Dr. Stefanie Grunewald, Of Counsel
(keine Rechtsanwältin i.S.d. RDG)
Schwedenkai 1, 24103 Kiel
Telefon +49 431 97918-0
Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK

Dr. Oswald Kleiner, Notar
Lars Bretschneider³⁴ ³⁵, Notar
Dr. Friderike Pannier³⁶
Dr. Matthias Wnaack³⁷, Notar
Dr. Sebastian Scholz³⁸
Dr. Gero von Alvensleben³⁹
Dr. Philipp Thomssen, LL.M. (London)
Jörn Vorbeck
Wolf-Sebastian Ohlfendorf
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70289-0

FLENSBURG

Dr. Ralf Sonneberg, Notar
Dr. Bastian Koch⁴⁰, Notar
Dr. Max Wellenreuther⁴¹, Notar
Jan Christensen⁴², Notar
Dr. Christoph Biälluch⁴³ ⁴⁴
Julian Schlumbohm⁴⁵
Carina Rohde⁴⁶
Dr. Justus Jürgensen
Ballastkai 5, 24937 Flensburg
Telefon +49 461 14433-0

KÄLTENKIRCHEN

Dr. Bernd Richter⁴⁷
Dr. Peter Gramsch⁴⁸, Notar
Tilmann Kruse
Dr. Marcel Sändigberg
Aino Kristina Funer, Notarin
Dr. Kirsten Walter
Sven-Hendrik Fries, LL.M.pec.
Neier Weg 13, 24568 Kältenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für

- 1 Agrarrecht
- 2 Arbeitsrecht
- 3 Bank- und Kapitalmarktrecht
- 4 Bau- und Architektenrecht
- 5 Erbrecht
- 6 gewerblichen Rechtsschutz
- 7 Handels- und Gesellschaftsrecht
- 8 Insolvenzrecht
- 9 IT-Recht
- 10 Medizinrecht
- 11 Steuerrecht
- 12 Urheber- und Medienrecht
- 13 Vergaberecht
- 14 Verwaltungsrecht

Banken

Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00
Kieler Volksbank eG
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02
Förde Sparkasse
IBAN DE36 2105 0170 1400 2240 00

Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Kiel, AG Kiel PR 18 KI
USt-IdNr. DE 205972535

ausgewiesenen Durchschnittsbetrag vornehmen will oder den Mietspiegelwert lediglich als Anknüpfungspunkt für eine Prüfung wählen will, ob die vereinbarte Miete mit dem Ziel einer Täuschung zu Lasten der Stadt Neumünster zwischen Vermieter und Mieter unrealistisch hoch angesetzt worden ist, also lediglich als Aufgreifkriterium für eine intensivere Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der zwischen Vermieter und Mieter vereinbarten Miete.

Des Weiteren habe ich den mir übersandten Unterlagen entnommen, dass die Stadt Neumünster bei von dem Einrichtungsträger für den Betrieb der KiTa eigengenutzten Grundstücken und Gebäuden, die im Eigentum des KiTa-Trägers selbst stehen, eine kalkulatorische Miete nicht anerkennen will. Stattdessen soll der von der Stadt Neumünster vorgesehene Pauschalbetrag für eine sogenannte Instandhaltungspauschale von 1.700,00 Euro pro Hauptgruppe und Jahr auf 7.000,00 Euro pro Hauptgruppe und Jahr, also um 5.300,00 Euro pro Hauptgruppe und Jahr erhöht werden. Durch die pauschalierende Erhöhung um 5.300,00 Euro pro Hauptgruppe und Jahr soll ein Gegenwert für die Grundstücks- und Gebäudeüberlassung hergestellt werden. Zusätzlich soll allerdings dem Einrichtungsträger aufgegeben werden, dass er nur 50 % der Instandhaltungspauschale als direkten Aufwand abrechnen darf und weitere 50 % einer Rückstellung (Rücklage) zuführen muss, aus der späterere umfangreichere Instandhaltungsmaßnahmen zu finanzieren wären.

2. Aus den mir mitgeteilten Absichten der Stadt Neumünster ergeben sich zwei unterschiedliche Fragestellungen, nämlich zum einen die Frage nach der Behandlung der Miete, die ein Einrichtungsträger aufgrund eines mit einem Dritten abgeschlossenen Mietvertrages für das KiTa-Grundstück und -gebäude zu entrichten hat (dazu unter lit. a)) und zum anderen die Bewertung der Zurverfügungstellung des für die KiTa genutzten Grundstückes und Gebäude, welches im Eigentum des Einrichtungsträgers steht und für das der Einrichtungsträger deshalb keine Miete an einen Dritten zahlen muss (dazu unter lit. b)). Aus meiner Sicht sind die Fragen wie folgt zu beantworten:

- a) Da eine Kindertageseinrichtung ohne ein für die Einrichtung zur Verfügung stehendes Grundstück und Gebäude nicht betrieben werden kann, stellt die Miete, die der Träger einer Kindertageseinrichtung an einen Dritten, nämlich den Vermieter

aufgrund des zwischen dem Mieter und dem Vermieter geschlossenen Mietvertrages zu zahlen hat, notwendige Betriebskosten dar, die von der Standortgemeinde auf der Grundlage einer nach § 15a Abs. 1 KiTaG abzuschließenden Betriebskostenfinanzierungsvereinbarung zu refinanzieren sind, soweit die Kosten nicht durch Elternbeiträge, Zahlungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder sonstige öffentliche Zuschüsse abgedeckt sind. Die Höhe der als notwendige Betriebskosten zu refinanzierenden Miete ergibt sich grundsätzlich aus den Festlegungen im Mietvertrag, weil die in dem Mietvertrag festgelegte Miete aufgrund der vertraglichen Zahlungsverpflichtung des Mieters gegenüber dem Vermieter von dem Einrichtungsträger als Mieter tatsächlich aufzubringen und an den Vermieter abzuführen ist. Im Grundsatz ist es daher kindertagesstättenrechtlich unzulässig, bei von dem Einrichtungsträger angemieteten Grundstücken und Gebäuden eine Deckelung der aufgrund der Betriebskostenfinanzierungsvereinbarung zu refinanzierenden Miete auf die in einem Mietspiegel festgelegte durchschnittliche Miethöhe anzunehmen.

Allerdings ist die Standortgemeinde (natürlich) nicht verpflichtet, Miethöhen, die von Vermieter und Mieter in kollusiven Zusammenwirken bewusst zu hoch festgesetzt sind, zu erstatten. Sollte die Stadt daher nachweisen können, dass die im Mietvertrag vereinbarte Miethöhe unangemessen hoch ist und nicht durch die Bedingungen des Marktes bedingt, sondern in kollusivem Zusammenwirken von Vermieter und Mieter zum Nachteil der Standortgemeinde festgelegt worden ist, kann der die angemessene Miete übersteigende Teil der Miete nicht als notwendige Betriebskosten eingeordnet werden und wäre dementsprechend auch nicht erstattungsfähig.

Entscheidend ist daher, ob festgestellt werden kann, ob die im Mietvertrag festgelegte Miethöhe unangemessen hoch ist. Für die Prüfung kann der in einem Mietspiegel für vergleichbare Grundstücke und Gebäude festgelegte Betrag ein gewisses Indiz bilden. Mieten, die dem im Mietspiegel festgelegten Betrag entsprechen oder sogar darunter liegen, können in aller Regel nicht unangemessen hoch sein. Da der im Mietspiegel festgelegte Betrag allerdings einen Durchschnittswert bildet, folgt aus der Überschreitung des Mietspiegelwertes für vergleichbare Einrichtungen

nicht die Unangemessenheit der Höhe der Miete. Vielmehr ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob bei einer Überschreitung des Mietspiegelwertes für vergleichbare Grundstücke und Gebäude von einer unangemessen hohen Miete, die im kollusiven Zusammenwirken zwischen Vermieter und Mieter zu Lasten der Standortgemeinde festgelegt worden ist, ausgegangen werden kann. Nur wenn dies positiv festgestellt werden kann, besteht die Berechtigung der Standortgemeinde, einen Teil der vertraglich vereinbarten Miete nicht als notwendige Betriebskosten anzuerkennen.

Die erstgenannte Frage beantwortet sich mithin dahin, dass im Grundsatz die in einem Mietvertrag vereinbarte Miete für das Grundstück und Gebäude einer Kindertageseinrichtung als notwendige Betriebskosten anzuerkennen ist und dementsprechend in den Defizitausgleich nach der nach § 15a Abs. 1 KiTaG geschlossenen Betriebskostenfinanzierungsvereinbarung einzubeziehen ist. Nur wenn die Standortgemeinde nachweist, dass die Miete unangemessen hoch ist, kann der die angemessene Miete übersteigende Mietanteil nicht als notwendige Betriebskosten gewertet werden. Das Überschreiten eines Mietspiegelwertes kann ein Indiz für eine unangemessen hohe Miete sein, eröffnet aber lediglich eine vertiefte Prüfung der Angemessenheit. Demgegenüber ist eine vertragliche Regelung im Betriebskostenfinanzierungsvertrag, nach der die Standortgemeinde die Miete nur bis zu dem Mietspiegelwert ausgleicht, kindertagesstättenrechtlich rechtswidrig, weil sie dazu führt, dass der Einrichtungsträger entgegen dem Verbot in § 15a Abs. 3 KiTaG Eigenmittel für den Betrieb der Kindertageseinrichtung aufbringen müsste, nämlich den Mietanteil, der den Mietspiegelwert übersteigt.

- b) In der Konstellation, dass der Einrichtungsträger die Kindertageseinrichtung auf einem in seinem Eigentum stehenden Grundstück in einem ihm gehörenden Gebäude betreibt, stellt sich die Frage, wie der Wert der Zurverfügungstellung des Grundstückes und des Gebäudes für die Zwecke des KiTa-Betriebes ausgeglichen wird.

Ausgangspunkt der Prüfung bildet die Feststellung, dass die Zurverfügungstellung der Nutzungsmöglichkeit an einem Grundstück und einem Gebäude einen Vermögenswert hat. Da § 15a Abs. 3 KiTaG es untersagt, dem Einrichtungsträger

aufzugeben, Eigenmittel für den Betrieb der KiTa zur Verfügung zu stellen, muss in einer nach § 15a Abs. 1 KiTaG abzuschließenden Betriebskostenfinanzierungsvereinbarung eine Regelung enthalten sein, durch die der Wert der Zurverfügungstellung von Grundstück und Gebäude angemessen ausgeglichen wird. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, verlangt man dem Träger die kostenlose Zurverfügungstellung der Nutzungsmöglichkeit ab und damit die Aufbringung von Eigenmitteln.

Problematisch ist allein, wie der Wert der Nutzungsüberlassung an Grundstück und Gebäude zu bemessen ist. Üblicherweise bildet man hierfür eine kalkulatorische Miete, die sich an den Mieten für vergleichbare Grundstücke und Gebäude orientiert. Maßstab für die Ermittlung der kalkulatorischen Miete ist dabei das konkret für die Kindertageseinrichtung genutzte Grundstück und Gebäude sowohl hinsichtlich seiner Größe wie auch seiner Ausstattung und seiner Lage sowie aller sonstigen die Miethöhe beeinflussenden Umstände. Es ist deshalb notwendig, einen Vergleichsbetrag zu ermitteln. Anknüpfungspunkt für die Ermittlung des Vergleichsbetrages kann insoweit der Wert bilden, der in einem Mietspiegel für vergleichbare Grundstücke und Gebäude vorgesehen ist. Allerdings ist eine „pauschalierende“ Gleichsetzung zwischen Mietspiegelwert und kalkulatorischer Miete nicht möglich, weil der Mietspiegelwert immer einen Durchschnittswert darstellt, der die Besonderheiten im Einzelfall häufig nur unzureichend abbildet. Man wird deshalb bei der Ermittlung der kalkulatorischen Miete den Mietspiegelwert lediglich als Ausgangspunkt zu nehmen haben, darüber hinaus aber zu prüfen haben, ob eine Anpassung nach oben oder unten geboten ist.

Ebenfalls in die Überlegung einzubeziehen ist das sonstige Verhalten der Standortgemeinde gegenüber anderen Einrichtungsträgern sowie bei von der Standortgemeinde selbst getragenen Einrichtungen. Ist die Standortgemeinde bereit, bei anderen Einrichtungsträgern oder selbst genutzten Einrichtungen Mieten als notwendige Betriebskosten anzuerkennen, die den jeweiligen Mietspiegelwert überschreiten, kann sie gegenüber einem betroffenen Träger einer Kindertageseinrichtung keine Begrenzung auf den Mietspiegelwert geltend machen. Darin läge eine unbillige Ungleichbehandlung. Insoweit kann der mir von Ihnen, sehr geehrter Herr

Trede, mitgeteilten Umstand, dass die Stadt Neumünster für von ihr selbst getragene Kindertageseinrichtungen an die Wobau GmbH Quadratmetermieten von 18,00 Euro bezahlt, zumindest dann unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Bedeutung entfalten, wenn dieser Quadratmeterpreis den Mietspiegelwert überschreitet. In diesem Fall würde die Stadt nämlich deutlich machen, dass sie bei bestimmten Kindertageseinrichtungen bereit ist, einen den Mietspiegelwert übersteigenden höheren Betrag als notwendige Betriebskosten anzuerkennen. Dies schließt es aus, eine entsprechende Anerkennung bei nicht in der Trägerschaft der Stadt befindlichen Einrichtungen abzulehnen.

Die Absicht der Stadt Neumünster, anstelle einer kalkulatorischen Miete eine Instandhaltungspauschale zu zahlen, die die für vermietete Gebäude vorgesehene Instandhaltungspauschale um 5.300,00 Euro pro Gruppe und Jahr übersteigt, dürfte diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Grund hierfür ist zum einen, dass die erhöhte Instandhaltungspauschale undifferenziert an sämtliche Einrichtungsträger gezahlt werden soll, die die Kindertageseinrichtung in in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken und Gebäuden betreiben. Ein Bezug zu dem Nutzungswert des überlassenen (eigenen) Grundstücks und Gebäudes findet daher nicht statt. Damit stellt die beabsichtigte Vorgehensweise der Stadt nicht sicher, dass der Nutzungswert an dem tatsächlich überlassenen Grundstück und Gebäude realistisch ausgeglichen wird. Dies führt dazu, dass zumindest dann, der zusätzliche Pauschalbetrag von 5.300,00 Euro nicht ausreicht, um den jährlichen Nutzungswert der konkreten Einrichtung abzudecken.

Hinzu kommt des Weiteren, dass die Instandhaltungspauschale auch noch mit einer einschränkenden Vorgabe vorgesehen ist, nämlich mit der Vorgabe, dass nur 50 % der Instandhaltungspauschale als direkter Aufwand abrechenbar sind und 50 % in einer Rücklage zurückgestellt werden müssen. Tatsächlich steht die Instandhaltungspauschale daher dem Empfänger gar nicht - wie eine Miete - für eine uneingeschränkte Verwendung zur Verfügung. Eine nur beschränkt verwendbare Vergütung ist aber nicht in der Lage, den Nutzungswert der Grundstücks- und Gebäudeüberlassung auszugleichen.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Instandhaltungspauschale nach ihrer Zwecksetzung ausschließlich dazu dient, die Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen auszugleichen. Auch dies macht deutlich, dass die Instandhaltungspauschale nicht geeignet ist, den Wert der Nutzungsüberlassung an Grundstück und Gebäude auszugleichen. Der Wert der Nutzungsüberlassung errechnet sich nämlich aus den Faktoren, die auch bei einer Vermietung an Dritte Berücksichtigung finden würden. Bei „grober“ Betrachtung, setzt sich eine Miete zum einen aus einem Bestandteil als Ausgleich für den durch reinen Zeitablauf eintretenden Wertverlust an Grundstück und Gebäude zusammen, also dem sog. Abschreibungswert, der bei Grundstücken und Gebäude durchaus unterschiedlich festgelegt sein kann. Hinzu kommt als zweiter Bestandteil einer Miete der Anteil, der für vom Vermieter vorzunehmende Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich ist. Nur diesen Wert will die Stadt über die Instandhaltungspauschale refinanzieren. Als drittes ist in jeder Miete auch ein „Gewinnanteil“ des Vermieters enthalten, mit dem dieser den in dem überlassenen Grundstück und Gebäude liegenden Wert „verzinsen“ will, also ein angemessener Gewinnanteil. Die von der Stadt Neumünster vorgesehene Instandhaltungsrücklage deckt aber definitionsgemäß nur einen der drei (bei grober Betrachtung) vorhandenen Komponenten einer Gegenleistung für die Überlassung von Grundstück und Gebäude ab, während die anderen beiden Komponenten, nämlich der Ausgleich für den durch Zeitablauf eintretenden Wertverlust und der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals unberücksichtigt bleiben.

Die zweite Fragestellung lässt sich mithin dahingehend beantworten, dass die von der Stadt Neumünster vorgesehene Vorgehensweise, wonach die Überlassung von im Eigentum des Einrichtungsträgers stehenden Grundstück und Gebäude für Zwecke eines KiTa-Betriebes lediglich durch eine erhöhte Instandhaltungspauschale ausgeglichen werden soll, nicht mit dem in § 15a Abs. 3 KiTaG geregelten Verbot der Überlastung von Eigenmitteln auf den Einrichtungsträger vereinbar ist, weil die Regelung den Einrichtungsträger dazu zwingt, einen Teil des Wertes der Grundstücks- und Gebäudeüberlassung selbst zu tragen, nämlich den „Abschreibungsanteil“ und den „Verzinsungsanteil“. § 15 Abs. 1a KiTaG verlangt demgegenüber, dass in der Betriebskostenvereinbarung ein angemessener Ausgleich für den Wert der Überlassung von Grundstück und Gebäude geregelt wird. Am ehesten lässt sich

dieser angemessene Ausgleich durch den Ansatz einer kalkulatorischen Miete wieder spiegeln, bei deren Festsetzung die Besonderheiten des jeweiligen Grundstückes und Gebäude zu berücksichtigen sind. Selbstverständlich ist es denkbar, den Überlassungswert auch in anderer Weise, z.B. durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu dem Wert der Nutzungsüberlassung von Grundstück und Gebäude festzustellen. Dies dürfte allerdings im Vergleich zu dem Ansatz einer kalkulatorischen Miete anhand von Vergleichsobjekten deutlich aufwendiger und kosten trächtiger sein, so dass sich diese Vorgehensweise aus meiner Sicht nicht empfiehlt.

3. Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der nach § 15a Abs. 1 KiTaG zu schließenden Betriebskostenfinanzierungsvereinbarung sowohl in dem Fall der Anmietung von für eine Kindertageseinrichtung genutzten Grundstück und Gebäude von einem Dritten wie auch bei der Eigennutzung eines im Eigentum des Einrichtungsträgers stehenden Grundstückes und Gebäudes der Nutzungswert an Grundstück und Gebäude als notwendige Betriebskosten anzuerkennen ist.

Im Falle der Drittanmietung ergeben sich die notwendigen Betriebskosten in aller Regel aus der in dem Mietvertrag vereinbarten Miethöhe. Nur dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Miethöhe zwischen Vermieter und Mieter in kollusivem Zusammenwirken überhöht angesetzt worden ist, kann ein Teil der Miete als nicht notwendig eingeordnet werden. Dies wäre von der Standortgemeinde, die dies geltend machen will, darzulegen und zu beweisen.

Im Fall der Eigennutzung von Grundstück und Gebäude muss der Nutzungswert ebenfalls auf der Grundlage der abzuschließenden Betriebskostenfinanzierungsvereinbarung anerkannt werden. Der Nutzungswert ist jeweils bezogen auf die konkrete Einrichtung unter Berücksichtigung der für die Nutzung wertbildenden Faktoren zu ermitteln. Eine pauschalierende Regelung, die für alle Kindertageseinrichtungen, die auf eigengenutzten Grundstücken betrieben werden, eine identische Höhe vorsieht, ist schon deshalb rechtswidrig, weil sie den Nutzungswert des jeweiligen Grundstückes und Gebäudes gar nicht zutreffend erfasst. Gleiches gilt auch für eine Pauschale, mit der lediglich der Instandhaltungsaufwand abgedeckt werden soll, aber andere den Nutzungswert der

Grundstücks- und Gebäudeüberlassung prägenden Umstände, nämlich den „Abschreibungs-faktor“ und den „Verzinsungs-faktor“ außer Betracht lassen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der Träger zum Betrieb der Kindertageseinrichtung Eigenmittel aufwenden muss. Dies verstößt gegen das gesetzliche Verbot in § 15a Abs. 3 KiTaG.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung stehe ich selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Mathias Nebendahl

VII/Bä/Bi/Lü

